



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED] (geb. [REDACTED].1966),
2. [REDACTED] (geb. [REDACTED].1987),
3. [REDACTED] (geb. [REDACTED].1989),
4. [REDACTED] (geb. [REDACTED].1990),
5. [REDACTED] (geb. [REDACTED].1993),

zu 3 bis 5:  
vertreten durch die Mutter [REDACTED],

zu 1 bis 5 wohnhaft: I

- Kläger -

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
Az.: 3-5227A-04

g e g e n

### Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 2815778-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Kleinbach

ohne mündliche Verhandlung

am 25. Februar 2005

folgendes

**Urteil:**

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Januar 2004 wird in Ziffern 2 und 3 sowie in Ziffer 4, soweit darin die Abschiebung in den Irak angedroht ist, aufgehoben.
2. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand:**

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt), mit dem ihre Asylanträge abgelehnt worden sind und festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (entspricht nunmehr § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Die Klägerin zu 1) ist am 1. Juli 1966 in Sinjar geboren und Staatsangehörige des Irak mit arabischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. Zusammen mit ihren Kindern, den am 1987, 1989, 1990 und 1993 geborenen Klägern zu 2) bis 5), stellte sie am 19. Februar 2003 beim Bundesamt Asylantrag.

Am 25. Februar 2003 wurde die Klägerin zu 1) durch das Bundesamt angehört, für die Angaben bei dieser Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2004, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, hat das Bundesamt sodann folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.
3. Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.
4. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss der Asylverfahren. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie in den Irak abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat

abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Dieser Bescheid wurde der Klägerin zu 1) am 28. Januar 2004 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 29. Januar 2004, eingegangen bei Gericht am 3. Februar 2004, ließen die Kläger Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Januar 2004, Az.: 2 815 778 – 438 wird in Ziffer 2) bis 4) aufgehoben.
2. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei den Klägern vorliegen. Hilfsweise wird beantragt, das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bei den Klägern vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Klagebegründung wurde darauf hingewiesen, dass die Kläger auf Grund ihrer Religions- und Volkszugehörigkeit zu den Yeziden auf Grund der völlig ungeklärten Situation im Irak noch Verfolgung befürchten.

Die Beklagte beantragte,

die Klagen abzuweisen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2005 legte das Bundesamt die Akte des Ehemanns bzw. Vaters der Kläger vor. Mit Schreiben des Gerichts vom 10. Februar 2005 wurde das Bundesamt darauf hingewiesen, dass ausweislich der beigezogenen Akte des Ehemanns/Vaters der Kläger bei diesem mit Bescheid vom 3. April 2000 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1

AusIG festgestellt wurde und somit gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG Anspruch auf Familienabschiebungsschutz bestehen dürfte. Eine Stellungnahme hierzu erfolgte nicht.

Das Bundesamt hatte bereits am 5. Februar 2004 auf mündliche Verhandlung verzichtet, die Klägerbevollmächtigten verzichteten mit Schriftsatz vom 21. Februar 2005 ebenfalls auf mündliche Verhandlung.

Für die weiteren Einzelheiten wird die beigezogenen Behördenakten zu dem Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klagen, über die im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, sind zulässig und begründet.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. vorliegend im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen. Zu dem damit maßgeblichen Zeitpunkt ist § 26 Abs. 4 AsylVfG in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift genießen die Kläger Familienabschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

Denn beim Ehemann bzw. Vater der Kläger wurde durch das Bundesamt mit Bescheid vom 3. April 2000 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG festgestellt. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ehe zwischen der Klägerin zu 1) und ihrem Ehemann bestand bereits im Irak, die Klägerin zu 1) hat – wie auch die Kläger zu 2) bis 5) – den Asylantrag unverzüglich nach ihrer Einreise gestellt. Anhaltspunkte dafür, dass hinsichtlich des Verfahrens des Ehemanns bzw. Vater der Kläger ein Widerruf zu erfolgen hätte, liegen nicht vor. Auch das Bundesamt hat bei Vorlage der diesbezüglichen Asylakte nichts dazu angegeben, dass ein Widerrufsbescheid erlassen werden würde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG im Bescheid des Bundesamtes vom 3. April 2000 weder zu widerrufen noch zurückzunehmen ist. Damit ist gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG bei

den Klägern festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Da bereits gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG den Klagen stattzugeben war, kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, ob auch auf Grund der yezidischen Volks- und Religionszugehörigkeit der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen wären.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.